

Bergedorf.

Das Städtchen Bergedorf liegt hart an der Nordgrenze des Amtes gleichen Namens an der Bille, die es hier von dem Holsteinischen Amte Reinbek trennt. Das Amt bilden, ausser dem Städtchen, die sogenannten Vierlande und das vom Lauenburgischen Gebiete eingeschlossene Dorf Geesthacht, an der Elbe gelegen. Die Volksmenge betrug nach einer, im Jahre 1834 vorgenommenen Zählung für Bergedorf 2009 Seelen, für Neuenhumm 1606, für Kirchwärder 3077, für Altenhumm 1311, für Curslack 1121, für Geesthacht 993, mithin für das ganze Amt 10,117 Einwohner.

Unter diesen befinden sich im Städtchen folgende Gewerbe:

Aerzte 3, Apotheker 2, Abergisten, Wirthe und Krüger 41, Bäcker 11, Baumwollenweber 2, Bandweber 2, Branntweinbrenner 11, Brauer 6, Buchbinder 2, Buchdrucker 1, Chirurg und Barbier 4, Drechsler in Holz und Horn 9, Essigbrauer 3, Färber 1, Fett- händler 7, Glaser 3, Goldschmiede 5, Handschuhmacher 1, Hutmacher 1, Klempner 6, Kleidermacher (Trödler) 4, Korbmacher 3, Korbmüller 1, Krämer 28, Küper und Böttcher 5, Kupfeschmiede 2, Leinweber 5, Lohgerber 8, Lohmüller 2, Maler 5, Maurer 7, Nagel- schmiede 2, Riemer (Sattler) 5, Scheerenschleifer und Siebmacher 2, Sellar 1, Schiff- bauer 2, Schiffer 22, Schlächter 4, Schlosser 4, Schmiede 5, Schneider 7 und 1 Frei- meister, Schuster 18 und 3 Freimeister, Stell- und Rademacher 4, Tischler 8, Töpfer 6, Tuch- und Seidenhändler 7, Uhrmacher 2, Zimmermeister 6, Zinglischer 1, Verfertiger chirurgischer Instrumente oder Messerschmiede 2

Von diesen Gewerbetreibenden besitzen die Bäcker, Barbier, Drechsler, Küper, Lein- weber, Rademacher, Schlächter, Schmiede und Schlosser, Schneider, Schuster und Tisch- ler zünftige Aemter im Orte.

Da die Landeshoheit über das Amt den beiden Städten Lübeck und Hamburg, seit dem Perleberger Vergleich 1420, gemeinschaftlich ist, so werden die Beamten, nämlich ein Amtsverwalter und ein Amtschreiber, wechselseitig von den Senaten beider Städte erwählt. Eine Visitations-Deputation bestehend von Seiten Lübecks: aus einem Bürger- meister, einem Syndicus, zwei Senatoren und dem jedesmaligen Protonotar; und von Seiten Hamburgs: aus einem Syndicus und drei Senatoren, begibt sich alle Jahre, kurz nach Pfingsten, auf gewöhnlich acht Tage, nach Bergedorf zur Revision und Entscheldung von Verwaltungssachen. In Betreff der streitigen Rechtsachen wird statt der bis- herigen freien Wahl zwischen Amt und Rath vom 1. Jan. 1849 an ein Rath- und Frie- densgericht, aus einem Rathsmitgliede und zwei Bürgervertretern bestehend, stattfinden, vor welchem

- 1) alle Bergedorfer Streitsachen, ehe ein processualisches Verfahren eintritt, erst zum Versuche eines Vergleichs mündlich von den Partheien selbst verhandelt werden müssen, und von welchem
- 2) Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde über Dienstverhältnisse, über For- derungen von Dienstlohn bis zum Belaufe von 10 Thalern, und über wörtliche In- jurien, so wie gleiche Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen und Lehrbur- schen, auch Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Tagelöhnern unter sich über wörtliche Injurien, imgleichen alle aus sonstigen Geschäften herrührende streitige Geldforderungen bis zum Belaufe von 5 Thalern, sind von dem Raths- und Frie- densgerichte sofort schiedsrichterlich zu entscheiden und dürfen solche Streitig- keiten niemals zum Prozesse übergehen.

Das processualische Verfahren findet da, wo es überhaupt eintritt, vor dem Amte- gerichte Statt. — Die Appellationen gehen an die Obergerichte in Hamburg und Lübeck und in dritter Instanz an das Oberappellationsgericht der 4 freien Städte.

Die Bewohner der Vierlande und die von Geesthacht sind lediglich an das Amt gewiesen. Im Städtchen hat das Amt die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, so wie Ehesachen, der Magistrat die Gassen- und Armen-Polizei, Vormundschafssachen, Feuerkasse und Löschanstalten zu verwalten. Besichtigungen und Entscheidungen in Bausachen ge- schehen vom Amtsverwalter und Magistrat gemeinschaftlich. Bei Criminalsachen in erster Instanz treten zwei Mitglieder des Rathes dem Amte als Schöffen bei. In zweiter Instanz werden Criminalia von der Visitations-Deputation entschieden.

Beim Amte sind noch angestellt: ein Physicus, ein Hebungs-Beamter, Amts-Chirurgus, Amts-Fiscal, drei Procuratoren (die auch beim Rathe auftreten), ein Hauptvogt, Holzvogt, Amtsbote und Untervogt. Der Physicus führt Aufsicht über das Gesundheitswesen, examinirt die zur Praxis zuzulassenden Aerzte, Wundärzte und Hebammen; er wird von der Visitation ernannt. Bei Erledigung von Stellen im Rathe schlägt das Collegium der

Zwölfmänner
Behörde zum
ihnen gemein-
waltet. Die
sämmlichen
doch wieder
wird von den
vom Rathe er-
det: 2 Sprütz-
in Sprützenhä-
Mohnhofs auf
Im Jahre
von der Visi-
Das Kir-
(welcher von
aus den Pred-
Raths-Mitgli-
beiden Letzt-
auf Vorschlag
Classen, den
Lehrer, so w-
tation bestäti-

Das De-
aus den soge-
genommen w-
Das Am-
Mitglied des
pferger. Uni-
Armenhaus
Wohnung ha-
Aufsicht des
des Amts-Ver-
Verein zur u-
Im Jahr
gebildet, etw-
Es besteht a-
polizeilicher
müne-Cassen
vom Amte

Herr Johann
- Friedri-
- Heinri-
- Joschi-

Herr Friedr.
- Johann

Herr Franz

Herr Georg
- Johann
- Iwan
- Johann
- Georg
- Joschi-

Untervogt,
J. C. Lange
Johann Asu

Herr Harm
- Julius
- Claus
- Egger
- Johann

Soiled Document

Bleed Through